

*B-Plan ist
vom 8.11.1991*

**GEMEINDE LEHRE
ORTSCHAFT ESSENRODE**

"NEUER KAMP I u. II"

2. TEILW. ÄNDERUNG u. AUFHEBUNG

BEBAUUNGSPLAN

AV

~~Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.~~

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den
.....
Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den
.....
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **13.12.90** als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lehre den **03. JULI 1991**
.....
.....
Stadt/Gemeindedirektor



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am **8.11.1991** im Amtsblatt ~~der den Landkreis Helmstedt~~ bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am **08.11.1991** in Kraft getreten.

Lehre... den **14. Nov**
.....
.....
Stadt/Gemeindedirektor



Der Bebauungsplan ist ~~der~~/dem **Landkreis Helmstedt** am **04.07.1991** gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

~~Die~~/Der **Landkreis Helmstedt**... hat am **heutigen Tage**.. (Az.: **692-21-54014.04-08/2**) erklärt, daß ~~sie/er~~ unter Auflagen/~~mit~~ Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Helmstedt den **30.09.1991**
.....
.....
Landkreis Helmstedt
- Der Oberkreisdirektor -
im Auftrage
Bauoberrat



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

....., den
.....
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

....., den
.....
Stadt/Gemeindedirektor

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I Seite 2 253), zuletzt geändert am 29.09.1990 (BGBI. II S. 1 122), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert am 27.03.1990, (Nds. GVBl. Seite 115) hat der Rat der Gemeinde/Stadt Lehre diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Lehre, den
.....
Bürgermeister



03. JULI 1991
.....
Gemeinde-/Stadtdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.07.90 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.07.90 ortsüblich bekanntgemacht.

Lehre, den 03. JULI 1991
.....
Stadt/Gemeindedirektor



Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.07.90 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.07.90 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13.08.90 bis 14.09.90 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Lehre, den 03. JULI 1991
.....
Stadt/Gemeindedirektor



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.3.1991...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt, den 3. APR. 91
in Vertretung
Siegel gez. Schlemmer
Katasteramt Verm. Rat

~~Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2 Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.~~

~~Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.~~

~~....., den
.....
Stadt/Gemeindedirektor~~

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1 Ruf 16061
3300 Braunschweig

Braunschweig, den 29.01.1991...
Dipl. Ing
Uta Schmeidel

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:

a) STELLPLÄTZE UND GARAGEN

b) NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 (1) BAUNVO, EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSENKRONE: HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSAZS NICHT UNTER 2,50 m.

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 81)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

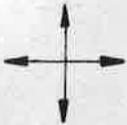
04 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

 NUR EINZELHAUSER ZULASSIG, offene Bauweise

 BAUGRENZE



STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, Hauptgebäuderichtung

VERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

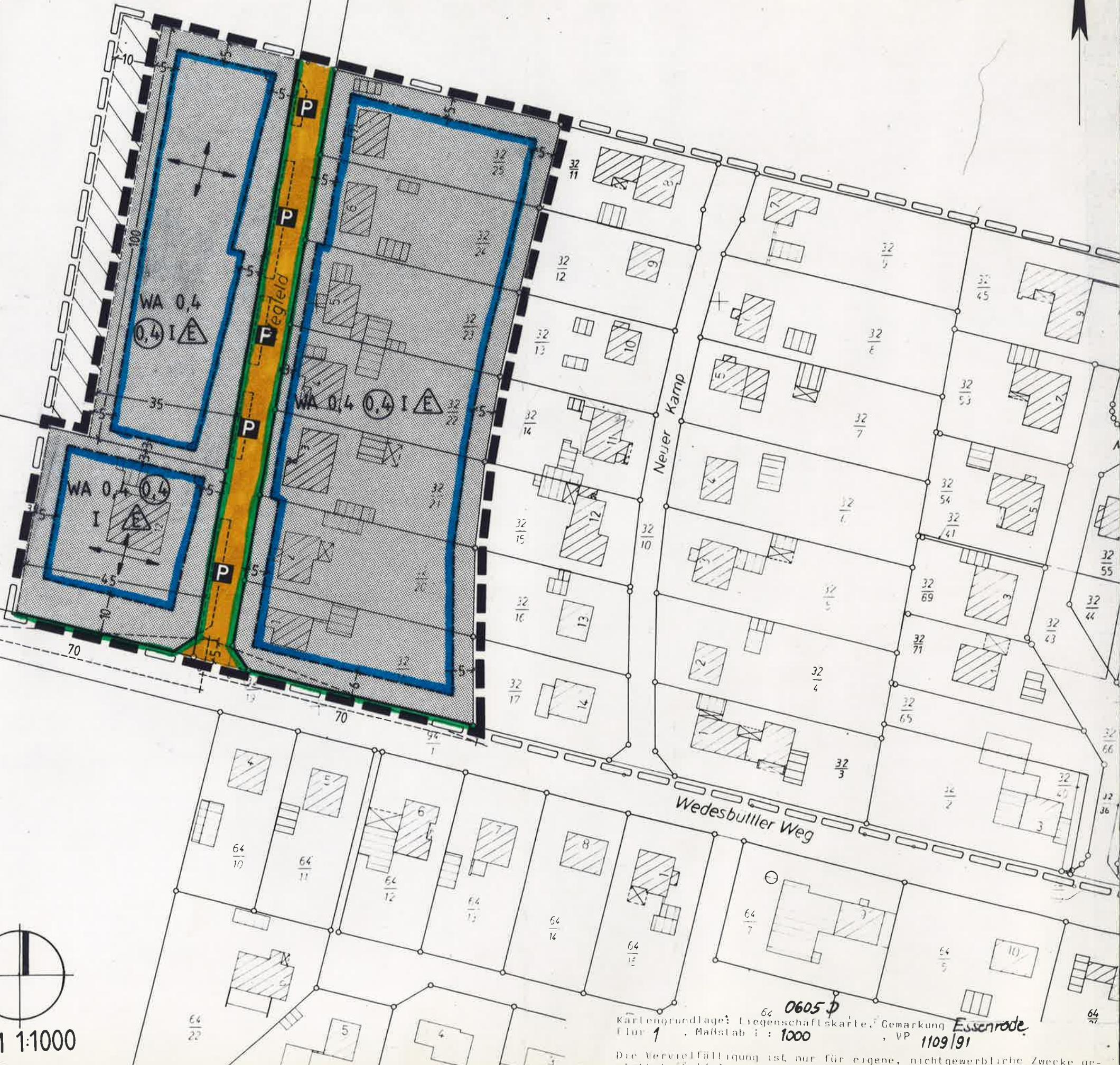
 SICHTDREIECK, s. textliche Festsetzung Ziff. 1

SONSTIGE PLANZEICHEN

 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANS

 BEREICH DER TEILWEISEN AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NEUER "KAMP I u. II" ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG "NEUER KAMP II"



M 1:1000

0605 P
Kartellgrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Essenrode, VP 1109/91
Flur 1, Maßstab: 1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung